

und Regesten – wie in den Bdn. IX und X geschehen – vorhandene Drucke vertreten, sie sich als „Verweis auf Druck“ definieren.

Die Überlegung führt auf das Verhältnis zu den Regesta Imperii. Zur gegenwärtigen Situation schreibt Heinig: „Die Regesta Imperii haben die Neubearbeitung des Böhmer-Huber bisher nicht im Programm. Im Prinzip haben sie dafür derzeit weder personelle noch materielle Ressourcen.“ Wann sich diese Situation ändert, ist nicht abzusehen. Doch darf sie nicht an der Feststellung hindern: Eine parallele Arbeit an den Const. und an einer Ergänzung/Neubearbeitung der Regesta Imperii Karls IV. – unter einem arbeitsteiligem Aspekt – halte ich in Konsequenz für eine *conditio sine qua non* rationeller Arbeit. Dabei denke ich bei den Karls-Regesten – was die Ergebnisform angeht – zunächst ganz einfach an ein *Additamentum secundum*.

Ich möchte der neuen Mittelalter-Kommission der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften gerne vorschlagen, sich dieser Angelegenheit anzunehmen und eine entsprechende Kooperation zu fördern bzw. herbeizuführen. Für die Kooperation wäre an akademienübergreifende Strukturen zu denken. Eine arbeitsteilige Zusammenarbeit zwischen den Constitutiones und den Regesta Imperii, es ging seinerzeit um Kaiser Ludwig den Bayern, wurde zwischen den beiden Weltkriegen von Paul Fridolin Kehr betrieben, der auch das Preußische Historische Institut in Rom in die gemeinsame Sammelarbeit einbezog.

Auch wenn das nicht zu bewerkstelligen ist, sollten und müßten die Const. davon ausgehen, daß sie in keiner Weise eine Ergänzung des Böhmer-Huber zu vertreten haben. Im Gegenteil, sie sollten sich darauf einstellen, daß eine Ergänzung oder Neubearbeitung eines Tages zustandekommen und zur Verfügung stehen wird und der Benutzer der künftigen Const.bde. schlicht und einfach für die Zukunft darauf verwiesen werden muß.

Die in den achtziger Jahren begonnene Sammelarbeit erstreckte bzw. erstreckt sich auf die in Druckwerken vorliegenden Urkunden und Regesten sowie die archivalische Überlieferung und umfaßt den Zeitraum 1357–1378. Eine zeitliche Untergliederung bei der Erfassungs- und Sammelarbeit erschien unzweckmäßig und gegen das Gebot der Arbeitsökonomie gerichtet. Eine andere Frage ist das Verfahren bei der Bearbeitung, der Zusammenstellung und Erarbeitung von Bänden. „Nach der Sammelarbeit“, schreibt Heinig, „sollte man sich zunächst auf einen ersten, bis etwa 1365 reichenden Band konzentrieren und versuchen, diesen in sieben bis acht Jahren fertigzustellen.“ Moraw befindet: „Arbeitsschritte mittlerer Größe scheinen mir am günstigsten. So war der Schritt von 1349 bis 1356 genau das richtige Maß. Ich möchte einen nächsten Schritt bis 1365/66 empfehlen, ... weil mir der Sprung auf einmal bis 1378 zu weit erscheint.“ Diese Angelegenheit bedarf künftiger Klärung, wenn mit dem Fortgang der Sammel- und Sucharbeit und der gegenwärtigen Bearbeitung der Urkunden einzelner Archivregionen tragfähige Voraussetzungen bestehen, sich zu entscheiden. Das betrifft die Verteilung der Jahre auf Bände, die Orientierung der Arbeit auf einzelne bzw. bestimmte Bände, die Festlegung auf einen oder mehrere Bearbeiter je Band, überhaupt die Erscheinungs- und Veröffentlichungsweise.